

## Vernehmlassungsantwort zur Änderung des ELG betr. anrechenbare Mietzinsmaxima

Pro Senectute nimmt als grösste Fach- und Dienstleistungsorganisation der Schweiz im Dienste der älteren Menschen Stellung zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) betreffend anrechenbare Mietzinsmaxima, die der Bundesrat am 12. Februar 2014 in die Vernehmlassung gegeben hat.

Die vorliegende Stellungnahme wurde vom Stiftungsrat von Pro Senectute Schweiz nach Konsultation der kantonalen und interkantonalen Pro Senectute-Organisationen am 9. Mai 2014 verabschiedet.

### 1. Vorbemerkung

Pro Senectute setzt sich seit Jahren für eine Anpassung der Mietzinsmaxima im ELG an die Entwicklung der tatsächlichen Mietkosten gemäss Mietindex ein. Gemeinsam mit Pro Infirmis und Integration Handicap hatte Pro Senectute dieses Anliegen bereits im Juli 2008 dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) vorgelegt. Bekräftigung fand diese Forderung durch die Interviews, die im Sommer 2008 mit Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern in den Beratungsstellen von Pro Senectute geführt worden sind. Dabei ist deutlich geworden, dass das Problem der durch die Ergänzungsleistungen nicht gedeckten Mietkosten in der Sozialberatung von Pro Senectute als vordringlich wahrgenommen wird. Die Schlussfolgerungen aus den Interviews sind auch in die 2009 veröffentlichte Studie von Pro Senectute (*Leben mit wenig Spielraum. Altersarmut in der Schweiz*) eingeflossen.

Die Notwendigkeit einer Anpassung der Mietzinsmaxima wurde durch ein Schreiben des Stiftungsrates von Pro Senectute Schweiz an den Bundesrat sowie durch eine Veranstaltung der von Pro Senectute Schweiz organisierten Parlamentarischen Gruppe für Altersfragen im März 2010 unterstrichen. Ein weiteres Treffen dieser Gruppe befasste sich im September 2011 nochmals mit dem Thema.

### 2. Zur vorgeschlagenen Neuregelung

#### a. Regionale Einteilung der Mietzinsmaxima

Der Bundesrat schlägt vor, die Mietzinsmaxima nach Regionen einzuteilen, wobei zwischen «Grosszentren», «Stadt» und «Land» unterschieden werden soll. Pro Senectute erklärt sich mit einer Differenzierung grundsätzlich einverstanden. Die vorgeschlagene Einteilung geht unseres Erachtens jedoch zu wenig auf die unterschiedlichen Bedingungen auf dem Wohnungsmarkt ein. Wir fordern eine Festlegung der Regionen aufgrund der Mietkostenstatistik.

Bei der Festlegung des Zusatzbeitrages für rollstuhlgängige Wohnungen in Höhe von CHF 3'600.- pro Jahr geben wir zudem zu bedenken, dass dieser Beitrag für rollstuhlgängige Wohnungen in Grosszentren und Städten kaum ausreichen wird.

Wir regen deshalb eine Erhöhung des Zusatzbeitrages bzw. dessen Differenzierung analog zur Regelung bei den Mietzinsmaxima an.<sup>1</sup>

**b. Mehrpersonenhaushalte**

Der Bundesrat schlägt vor, die Mietzinsmaxima künftig aufgrund der Haushaltsgrösse – unabhängig vom Zivilstand – festgesetzt werden soll. Pro Senectute ist mit diesem Vorschlag einverstanden.

**c. Beteiligung des Bundes an den Heimkosten**

Der Bundesrat schlägt vor, für die Ausscheidung des Anteils der Heimkosten, welche der Bundesrat zu übernehmen hat, weiterhin das geltende Mietzinsmaximum für Alleinstehende zu verwenden und nicht den erhöhten Betrag. Pro Senectute nimmt diesen Vorschlag zur Kenntnis.

**d. Künftige Anpassung der Mietzinsmaxima**

Der Bundesrat schlägt vor, künftige Anpassungen gemäss der geltenden Bestimmung von Artikel 19 ELG vorzunehmen. Pro Senectute hält die dort enthaltene Kann-Formulierung für unzureichend.

Künftige Anpassungen haben in der gleichen Zeitperiode wie die Anpassung der ordentlichen Renten an die Lohn- und Preisentwicklung (gemäss Artikel 33<sup>ter</sup>) zu erfolgen. Es ist daher eine «Muss-Regelung» zu verankern.

**e. Mindesthöhe der neuen Ansätze**

Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagene Erhöhung der Mietzinsmaxima um durchschnittlich 18 Prozent lediglich die bislang aufgelaufenen Erhöhungen der Mietzinse berücksichtigen – nicht aber jene, die bis Inkrafttreten der Änderung des ELG noch stattfinden und voraussichtlich 20 Prozent überschreiten werden. Die vorgeschlagenen Beträge müssen nochmals überprüft werden, um schon bei der Einführung der neuen Ansätze einen weiteren Rückstand hinter der realen Preisentwicklung zu verhindern. Die Erhöhung muss im Vergleich zu heute mindestens 20 % betragen.

**f. Dringlichkeit des Anliegens**

Die Anpassung der Mietzinsmaxima ist ein schon lange gefordertes dringliches Anliegen. Wir fordern daher eine rasche parlamentarische Behandlung und ein frühestmögliches Inkraftsetzen der neuen Regelungen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

---

<sup>1</sup> [www.procap.ch/uploads/media/2014-04-28-Erhebung-EL-Mietzinsmaxime-VL-DOK\\_01.pdf](http://www.procap.ch/uploads/media/2014-04-28-Erhebung-EL-Mietzinsmaxime-VL-DOK_01.pdf)